



Satzung

über den Beirat für Naturschutz und den Kreisbeauftragten für Naturschutz beim Kreis Plön (Naturschutzbeiratssatzung Plön)

vom 28.April 2011

Aufgrund des § 44 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) und des § 65 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) – beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat für Naturschutz beim Kreis Plön (Beirat) setzt sich nach § 44 LNatSchG aus dem von der unteren Naturschutzbehörde berufenen Beauftragten für Naturschutz des Kreises Plön (Kreisbeauftragter) sowie sieben weiteren fachkundigen Mitgliedern zusammen. In den Beirat sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere in Bereichen, für die in der Naturschutzbehörde ein besonderer Beratungsbedarf besteht.
- (2) Der Kreisbeauftragte sowie die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die im Text verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Zur besseren Lesbarkeit wird nur eine Form verwendet.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

Der Beirat hat die Aufgabe, die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und fachlich zu beraten. Zu diesem Zweck ist der Beirat rechtzeitig über wesentliche Belange des Naturschutzes zu unterrichten. Der Beirat kann Maßnahmen des Naturschutzes anregen und ist auf Verlangen zu hören. Er ist in allen Fällen zu beteiligen, in denen auch Naturschutzvereine beteiligt werden.

§ 3 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung.



(2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter.

§ 4 Berufung

(1) Den in § 40 Abs. 1 LNatSchG genannten Naturschutzvereinigungen und dem Vorsitzenden des Beirates ist durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Vorschläge für die Besetzung des Beirates zu unterbreiten.

(2) Die Beiratsmitglieder werden vom Landrat für die Amtsdauer des Beirates berufen.

(3) Die Beiratsmitglieder haben -auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit- über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 95 Abs. 2 LVwG).

§ 5 Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern

(1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuscheiden, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Darin bezeichnet das Mitglied das Datum seines Ausscheidens; die Mitgliedschaft endet mit Ablauf dieses Tages.

(2) Mitglieder können nach § 98 LVwG durch den Landrat aus dem Beirat abberufen werden. Vor der Abberufung ist das betroffene Mitglied zu hören.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, ist nach den §§ 1 und 4 ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Beirates zu berufen.

§ 6 Vorsitz

Der Vorsitzende des Beirates und sein Vertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Für Wahlen durch den Beirat gilt § 104 LVwG.



§ 8 Sitzungen

- (1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung vom Landrat einberufen und auf die nach §§ 95 und 96 LVwG für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet.
- (2) Zu weiteren Sitzungen wird der Beirat vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im halben Jahr. Maximal sollen sechs Sitzungen im Jahr stattfinden.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirates ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch das Amt für zentrale Dienste.
- (4) Der Vorsitzende ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder verpflichtet, weitere Sitzungen anzuberaumen. Das Gleiche gilt, wenn die untere Naturschutzbehörde die Anberaumung einer Sitzung zur Beratung einer dringenden Angelegenheit verlangt.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall führt sein Vertreter den Vorsitz.
- (6) Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.
- (7) Das Ende der Beiratssitzung wird zu Beginn der Sitzung einvernehmlich festgelegt. Der zum festgelegten Zeitpunkt begonnene Tagesordnungspunkt wird zu Ende geführt.
- (8) Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort. Jedem Mitglied ist auf Wunsch in Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Gleiches gilt für anwesende Behördenvertreter. Dem Landrat hat der Vorsitzende jederzeit das Wort zu erteilen.
- (9) Die Beiratsmitglieder und die anwesenden Behördenvertreter der unteren Naturschutzbehörde können während der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge zur Sache und zur Tagesordnung stellen.
- (10) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich; der Beirat kann jedoch auf Antrag die Teilnahme von Dritten an den Sitzungen zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Landrat festgesetzt.
- (2) Sie enthält nach der Beratung der Tagesordnung als ersten Tagesordnungspunkt „Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung“ und am Schluss den Punkt „Mitteilungen und Anfragen“.



(3) Weitere Angelegenheiten werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Beiratsmitglieder oder die untere Naturschutzbehörde dies verlangt.

(4) Der Beirat kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder die Tagesordnung um Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder.

§ 10 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirates ist gemäß § 105 LVwG eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll durch einen Protokollführer der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift hat neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Bestätigung der Beschlussfähigkeit (vgl. § 8 Abs. 6) folgende Punkte zu enthalten:

- a) Zeit und Ort der Sitzung
- b) die Namen der Anwesenden
- c) die Tagesordnung und die gestellten Anträge
- d) den Wortlaut der Anträge und gefassten Beschlüsse
- e) das Stimmenverhältnis
- f) das Ergebnis von Wahlen
- g) den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen und Anfragen.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Beirates und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ausfertigungen des Protokolls sind allen Beiratsmitgliedern und dem Landrat zu übersenden. Die Niederschrift hat den Beiratsmitgliedern spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung des Beirates vorzuliegen.

§ 11 Kreisbeauftragter für Naturschutz

(1) Der Landrat bestellt den Vorsitzenden des Beirates zum Kreisbeauftragten für Naturschutz.

(2) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Bestellung; § 3 Abs. 2 und § 5 gelten entsprechend.

§ 12 Aufgabe des Kreisbeauftragten

Der Kreisbeauftragte unterstützt die untere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen der Behörde und den Bürgern.



§ 13

Zusammenarbeit mit Beauftragten der Gemeinden

Der Kreisbeauftragte soll bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet einer Gemeinde, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einen Beauftragten für Naturschutz oder Umweltschutz bestellt hat, mit diesem Beauftragten der Gemeinde zusammenarbeiten.

§ 14

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der Kreisbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung, die 254,00 Euro im Monat nicht übersteigen soll.
- (3) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

§ 15

Übergangsvorschriften

- (1) Die Amtsdauer der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestellten Beiratsmitglieder endet am **07.09.2014**.
- (2) Die Amtsdauer des amtierenden Kreisbeauftragten für Naturschutz endet am **07.09.2014**.
- (3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den amtierenden Beirat und den amtierenden Kreisbeauftragten für Naturschutz entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Naturschutzbeiratssatzung vom 22.12.2008 und die Geschäftsordnung des Beirates für Naturschutz vom 25. Oktober 1995 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Plön, **28. April 2011**

Kreis Plön
Der Landrat
- untere Naturschutzbehörde -

- gez. Dr. Gebel -

(Dr. Volkram Gebel)
- Landrat -